

Beschluß der Bürgerschaft

vom 9. November 1864.

1. Budget für das Jahr 1864.

Auf die Erklärung des Senats wegen Einrichtung einer homöopathischen Station im Krankenhause behält die Bürgerschaft sich vor, bei Gelegenheit zurückzukommen.

2. Einnahmen und Ausgaben der Generalcasse.

Indem die Bürgerschaft mit den von der Finanzdeputation in ihrem Berichte vom 1. October über die Störung des Gleichgewichts zwischen den Einnahmen und Ausgaben unseres Staatshaushalts, sowie über die Nothwendigkeit baldthunlicher Wiederherstellung dieses Gleichgewichts entwickelten Ansichten im Allgemeinen sich einverstanden erklärt, ertheilt sie ihrerseits der Finanzdeputation den Auftrag:

diejenige Summe, welche zur Deckung des diesjährigen Deficits und der diesjährigen Bedürfnisse des Fonds für außerordentliche Verwendungen erforderlich ist, auf kurze Zeit und unter den erreichbar günstigsten Bedingungen anzuleihen,

und ist auch mit der Finanzdeputation darüber einverstanden, daß der ihr ertheilte besondere auf die Beschaffung der Geldmittel für die Straßenbauten in der Umgebung der neuen Börse gerichtete Auftrag, in dem vorstehenden, allgemeinen Auftrage seine Erledigung gefunden habe.

Die Bürgerschaft ist auch der Ansicht, daß zur Herstellung eines dauernden Gleichgewichts zwischen den Einnahmen und Ausgaben des laufenden Haushalts zweckdienliche Maßregeln ungesäumt ergriffen werden müssen und wünscht dringend eine eingehende Berathung der Frage, ob eine Erhöhung des jährlichen Steuerbetrages um etwa 100,000 Thaler sich empfehle. Zur Berathung über diese Frage und die in der angedeuteten Richtung zu ergreifenden Maßregeln beantragt sie indeß die Niederlegung einer besonderen Deputation, weil es sich hier wesentlich um Fragen handelt, welche unser ganzes Steuer- und Verwaltungssystem berühren und die daher nicht so unmittelbar in den Geschäftskreis der Finanzdeputation fallen. Sie ertheilt aber der niederzusetzenden Deputation zugleich auch den Auftrag, auch darüber zu berathen, ob und durch welche Mittel und etwa erforderliche Einrichtungen die Ausgaben zu beschränken und finanzielle Erleichterungen herbeizuführen sind, wobei sie der Deputation anheim giebt, sich zu solchem Ende mit der Finanzdeputation und den betreffenden Verwaltungen in Beziehung zu setzen.

Die Bürgerschaft kann nicht unterlassen, ihr gerechtes Befremden darüber zu äußern, daß die Finanzdeputation über die ihr am 20. Januar ertheilten Aufträge, welchen der Senat in seiner Mittheilung vom 10. Juni zustimmt, noch nicht berichtet hat. Sie erachtet es im finanziellen Interesse des Staats und zur besseren Uebersichtlichkeit des Staatshaushalts für durchaus erforderlich, daß die Finanzdeputation beauftragt werde, sich bei allen im Laufe eines Rechnungsjahres nach verfassungsmäßiger Feststellung des Budgets erfolgenden Anträgen auf Geldbewilligungen über die Beschaffung der erforderlichen Mittel sowie darüber gutachtlich zu äußern, ob der zeitweilige Stand der Finanzen eine solche Bewilligung gestatte. Die Bürgerschaft wiederholt daher ihren Auftrag und fordert die Finanzdeputation dringend auf, den gedachten Bericht schleunig zu erstatten.

3. Eisenbahn von Oldenburg nach Bremen.

Der Bürgerschaft ist es genehm, daß die Dauer der durch Beschluß vom 21. und 23. März d. J. über die in der Mittheilung des Senats vom 21. März d. J. (Verhandl. pag. 82) bezeichneten Grundstücke ausgesprochene Expropriationspflicht auf die Zeit bis zum 23. Mai 1865 ausgedehnt werde.

4. Vermiethung eines Platzes auf der Bürgerweide.

Ingleichen genehmigt die Bürgerschaft, daß nach dem Antrage der Deputation wegen der Bürgerweide am nördlichen Ende des Torfbassins ein zwischen diesem und der nach dem Stau führenden Allee belegener Platz zur Errichtung eines größeren Torfschuppens gegen eine angemessene Summe einstweilen vermiethet werde.

5. Verhältnisse Bremens zum Zollverein.

Die Bürgerschaft hat sich nicht überzeugen können, daß in dem vorliegenden Falle, und nur um diesen handelt es sich jetzt, die von ihr beantragte Niederlegung einer beratenden Vertrauensdeputation, dem Interesse des Staats nicht oder auch nur weniger als die vom Senat befürwortete Designirung einiger ihrer Mitglieder zu gelegentlichen vertraulichen Besprechungen mit dem Senat oder dessen Commissarien entspreche und ersucht wiederholt den Senat, seine Zustimmung zu ihrem Antrage nicht ferner zu versagen, zumal, wenn die Deputationsberatungen noch Werth haben sollen, der Anfang derselben in hohem Grade dringlich ist.

Ob in früheren Fällen die Bürgerschaft den Anträgen des Senats auf eine vertrauliche Berathung in dem Sinne Folge gegeben habe, in welchem der Senat sie verstanden wissen will, ist an sich für den vorliegenden Fall ohne Bedeutung; auch mag es dahin gestellt bleiben, ob etwa die Bürgerschaft künftig auf solche Anträge in solchem Sinne einzugehen sich bewogen finden werde. Sie kann jedoch nicht umhin, wiederholt darauf hinzuweisen, daß, wie sich aus ihren gedruckt vorliegenden Verhandlungen ergibt, sie ihrerseits die seit Feststellung der Verfassung an sie gelangten ähnlichen Anträge des Senats als die Niederlegung einer Vertrauensdeputation be- zweckend angenommen und behandelt hat. Sie hat daher ihre Mitglieder, wie schon früher von ihr bemerkt worden, ohne weiteres nach Vorschrift des Deputationsgesetzes gewählt, während es sonst eines Beschlusses, vielleicht gar einer vorgängigen Verständigung mit dem Senate über die Wahlart und die Zahl der Deputirten bedurft haben würde; sie zweifelt nicht, daß nach Vorschrift des Deputationsgesetzes in den früheren Vertrauensdeputationen, soweit der Gegenstand es gestattete, ein Protocoll geführt sein wird, sie hat sogar die von ihr designirten Deputirten als »ihre Mitglieder bei der beantragten Vertrauensdeputation« bezeichnet, ohne daß von Seiten des Senats irgend etwas dagegen erinnert worden wäre.

Die Bürgerschaft ist durchaus nicht gemeint, in das durch die Verfassung dem Senate überwiesene Recht der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten und der Instruirung der Bremischen Unterhändler einzugreifen, und ebensowenig wird das von Seiten ihrer Deputirten geschehen. Wohl aber erachtet sie sich für berufen, mit dem Senat zeitig darüber zu berathen, was für das Interesse des Bremischen Staats durch die Unterhandlungen mit Auswärtigen zu erstreben wünschenswerth, was dagegen zu gewähren möglich sein werde, Fragen, welche in der Regel und namentlich im vorliegenden Falle demnächst doch ihrer Beschlußfassung unterworfen werden müssen, und ist der Ansicht, daß die von ihr beantragte Vertrauensdeputation sich zu einer solchen Berathung durchaus eigne. Wie weit der Senat das Ergebnis dieser Berathung bei der ihm überwiesenen Leitung der Verhandlungen sich zur Richtschnur dienen lassen kann und will, muß selbstverständlich seinem Ermessen und seiner Verantwortung ebenso überlassen bleiben, wie wenn eine Berathung mit sogenannten Vertrauensmännern, (welche zuzuziehen dem Senat überdies jeder Zeit unbenommen ist) stattgefunden hätte.

Wie der §. 63 der Verfassung, welcher von der Form der directen gegenseitigen Mittheilungen des Senats und der Bürgerschaft handelt, hieher gehöre, vermag die Bürgerschaft nicht zu ergründen. Sie hofft aber zuversichtlich daß nunmehr der Senat nicht länger zögern werde, seine Commissarien zu der von ihr beantragten Deputationsberathung namhaft zu machen.